

**Gesetz
über das Notariatswesen
(Notariatsgesetz)**

(vom 9. Juni 1985)

I. Amt, Aufgaben und Zuständigkeit

§ 1. Dem Notariat obliegen:

- a) die notariellen Aufgaben, wie Amt, Aufgaben
1. die Errichtung öffentlicher Urkunden über Willenserklärungen, für welche diese Form nach Gesetz erforderlich ist oder von den Parteien gewünscht wird, über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse, soweit diese Aufgabe nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit einer andern Amtsstelle fällt;
 2. die Beglaubigungen;
 3. die Aufbewahrung der zu diesem Zweck übergebenen Verfügungen von Todes wegen;
 4. die Mitwirkung in erbrechtlichen Sachen im Auftrag des Richters;
- b) die Aufgaben des Grundbuchamtes, insbesondere die Anlegung und die Führung des Grundbuchs, der kantonalen übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen und des Verzeichnisses über die Korporationsteilrechte sowie die Durchführung des Sühnverfahrens in Streitigkeiten, die sich bei der Anlegung des Grundbuchs über dingliche Rechte ergeben;
- c) die Aufgaben des Konkursamtes;
- d) weitere Aufgaben, die das Gesetz oder eine vom Gesetz ermächtigte Behörde den Notariaten überträgt.

Aufgaben, welche die Gesetzgebung dem Notar, Grundbuchverwalter oder Konkursbeamten zuweist, obliegen dem Notariat.

§ 2. Der Kanton wird in Notariatskreise eingeteilt.

Notariatskreise

Ein Notariatskreis umfasst in der Regel mehrere, nach Möglichkeit im gleichen Bezirk liegende Gemeinden.

Für die Städte Zürich und Winterthur können mehrere Notariatskreise gebildet werden. Die Einteilung erfolgt nach Stadtquartieren. Diesen Kreisen können auch andere Gemeinden zugewiesen werden.

Stellvertretung

§ 3. Das Obergericht bezeichnet für jedes Notariat ein benachbartes Notariat als stellvertretendes Amt.

Das Obergericht kann die Stellvertretung anders ordnen, insbesondere bei längerdauernder Verhinderung oder bei Tod eines Notars sowie bei vorübergehender Überlastung eines Notariats.

Örtliche
Zuständigkeit

§ 4. Die örtliche Zuständigkeit der Notariate richtet sich nach den für die Erfüllung der betreffenden Aufgabe massgebenden Bestimmungen.

Der Kantonsrat regelt die Zuständigkeit, wenn sie nicht nach Abs. 1 bestimmt ist.

Besondere
Zuständigkeit

§ 5. Durch eidgenössisches oder kantonales Recht können besondere Aufgaben bestimmten Notariaten zugewiesen werden.

II. Der Notar und seine Mitarbeiter

1. Ausbildung und Wahlfähigkeit

Ausbildung

§ 6. Die Ausbildung zum Notar erfolgt über eine Lehre oder Mittelschule oder über ein Studium.

Die Ausbildung über Lehre oder Mittelschule umfasst:

- a) eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule;
- b) eine mehrjährige praktische Tätigkeit nach Lehr- oder Mittelschulabschluss auf einem zürcherischen Notariat;
- c) ein auf die Prüfungsfächer bezogenes Teilstudium an einer schweizerischen Hochschule.

Die Ausbildung über ein Studium umfasst:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule;
- b) eine praktische Tätigkeit auf einem zürcherischen Notariat, deren Dauer jener gemäss Abs. 2 lit. b entspricht.

Fähigkeits-
prüfung;
Ausweis für
Notar-
Stellvertreter

§ 7. Nach der Ausbildung werden handlungsfähige, vertrauenswürdige Schweizerbürger auf Gesuch zur Fähigkeitsprüfung zugelassen.

Die Fähigkeitsprüfung wird unter Aufsicht des Obergerichtes durch eine von ihm gewählte Prüfungskommission abgenommen. Sie erstreckt sich auf die zur Erfüllung der Aufgaben des Notars erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Fähigkeitsausweis, der ihn berechtigt, für eine bestimmte Zeit auf einem zürcherischen Notariat als Notar-Stellvertreter tätig zu sein.

§ 8. Dem Bewerber, der sich während zwei Jahren als Notar-Stellvertreter auf einem zürcherischen Notariat bewährt hat, wird vom Obergericht das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar erteilt. Wahlfähigkeitszeugnis

§ 9. Das Obergericht entzieht dem Inhaber den Fähigkeitsausweis oder das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn er die Handlungsfähigkeit oder die Vertrauenswürdigkeit verliert. Entzug

2. Notar

§ 10. Der Notar wird von den Stimmberechtigten des Notariatskreises aus den Bewerbern gewählt, die das Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. Wahl

§ 11. Der Notar leitet das Notariat. Aufgaben

Er nimmt die Amtshandlungen vor, soweit er sie nicht einem Mitarbeiter überträgt.

Der Notar ist für eine zweckmässige Arbeitsorganisation besorgt, beaufsichtigt seine Mitarbeiter und erteilt ihnen die für eine geordnete Amtsführung erforderlichen Anweisungen. Er vertritt das Notariat gegenüber den vorgesetzten Behörden und nach aussen.

3. Mitarbeiter

§ 12. Das Obergericht bewilligt den Notariaten die erforderlichen Notar-Stellvertreter. Notar-Stellvertreter

Als Notar-Stellvertreter kann gewählt oder angestellt werden, wer das Wahlfähigkeitszeugnis besitzt oder einen Fähigkeitsausweis, der ihn zur Ausübung dieser Funktion berechtigt.

Der Notar-Stellvertreter ist befugt, alle einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen. Seine Verfügungen sind solchen des Notars gleichgestellt.

§ 13. Das Obergericht kann Beamte oder Angestellte ermächtigen

- a) zur Aufnahme von Wechselprotesten;
- b) zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und vorwerkbare Rechte an Grundstücken;

Beamte und Angestellte mit erweiterten Befugnissen
a) im Beurkundungswesen

c) zu Beglaubigungen.

b) im Grundbuchwesen

§ 14. Das Obergericht kann Beamte oder Angestellte zur Anlegung und Führung des Grundbuchs sowie der kantonalen übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen und des Verzeichnisses über die Korporationsteilrechte ermächtigen.

Die Abweisung von Grundbuchanmeldungen und die Unterzeichnung von Schuldbriefen sind den Notaren und den Notar-Stellvertretern vorbehalten.

c) im Konkurswesen

§ 15. Das Obergericht kann Beamte oder Angestellte ermächtigen, Konkursinventare aufzunehmen und Zwangsversteigerungen durchzuführen.

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken bleibt den Notaren und Notar-Stellvertretern vorbehalten.

d) Anforderungen

§ 16. Die Erteilung erweiterter Befugnisse setzt ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Sie kann vom erfolgreichen Besuch von Fachkursen oder vom Bestehen einer Fachprüfung abhängig gemacht werden.

Lehrlinge

§ 17. Die Notariate bilden Lehrlinge zu kaufmännischen Angestellten mit entsprechender Fachausbildung aus.

4. Personalrecht

Anwendbares Recht

§ 18. Die Notare und ihre Mitarbeiter unterstehen dem kantonalen Personalrecht.

Wahlbehörde; Amtsdauer

§ 19. Die Wahl oder Anstellung der Notar-Stellvertreter und der übrigen Mitarbeiter erfolgt auf Antrag des Notars durch das Obergericht.

Die Amtsdauer beträgt für die gewählten Notar-Stellvertreter sechs Jahre, für die übrigen Beamten vier Jahre.

Ausstand

§ 20. Der Notar darf keine Amtshandlung vornehmen, wenn von der Sache betroffen sind:

- a) er selbst;
- b) Ehegatte, Verlobte, bis zum dritten Grad Verwandte und Verschwägerter;
- c) mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Personen;

- d) eine von ihm vertretene Person;
- e) eine Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit, an welcher er beteiligt ist;
- f) eine juristische Person, sofern er einem ihrer Organe angehört oder an ihr finanziell massgeblich beteiligt ist.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten für seine Mitarbeiter.

In allen Fällen, in denen der Notar im Ausstand ist, dürfen auch seine Mitarbeiter nicht tätig sein.

§ 21. Dem Notar und seinen Mitarbeitern sind der Handel mit Grundstücken und Schuldbriefen sowie die Vermittlung von Grundstücken verboten. Unerlaubte
Tätigkeiten

§ 22. Der Notar und seine Mitarbeiter sind disziplinarisch verantwortlich. Disziplinar-
massnahmen

Als Disziplinarfehler gilt jede schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten, die geeignet ist, den ordnungsgemässen Gang, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit der amtlichen Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Disziplinar-massnahmen sind:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 3000 Franken;
- c) Einstellung im Amt oder Dienst bis auf sechs Monate;
- d) Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis;
- e) vorzeitige Entlassung.

Die Disziplinar-massnahmen gemäss lit. c–e können nur durch das Obergericht angeordnet werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen anwendbar.

III. Haftung

§ 23. Der Staat haftet für den Schaden, den der Notar oder seine Mitarbeiter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügen. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten. Haftung

Im übrigen sind die Bestimmungen des Haftungsgesetzes anwendbar.

IV. Gebühren

Grundsatz

§ 24. Die Notariate erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren.
Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Handänderungen und Pfandrechte

§ 25. Bei Eigentumsänderungen und Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten werden für die Beurkundung eine Gebühr von 1‰ und für den Grundbucheintrag eine Gebühr von 2½‰ des Verkehrswerts oder der Pfandsumme erhoben.

Der Kantonsrat setzt Mindestansätze fest.

Für Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zu Lasten des gleichen Pfandes setzt der Kantonsrat ermässigte Gebühren fest.

Für die Eintragung der Erbfolge wird eine Kanzleigegebühr erhoben.

Gesellschaftsrecht

§ 26. Für die öffentliche Beurkundung der Gründung einer Handelsgesellschaft oder der Erhöhung ihres Kapitals sowie der Abtretung von Anteilsrechten an einer solchen Gesellschaft wird eine Gebühr von 1‰ des Kapitals, des Erhöhungs- oder des abgetretenen Anteilsbetrages erhoben. Ist bei Abtretungen die Gegenleistung höher, wird die Gebühr darauf berechnet.

Der Kantonsrat setzt Mindest- und Höchstansätze fest.

Übrige Amtshandlungen

§ 27. Für die übrigen Amtshandlungen setzt der Kantonsrat die Gebühren durch Verordnung fest. Sie sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepasst sein. Für Beurkundungen und Grundbucheinträge können sie, vorbehaltlich höherer Mindestansätze, bis zu 1‰ des betroffenen Kapitals oder des Werts des betreffenden Rechts betragen.

Verfahren, Gebührenfreiheit und Erlass

§ 28. Der Kantonsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Gebührenerhebung, die Gebührenfreiheit und den Gebührenerlass.

Gebührenschuldner

§ 29. Die Gebühren werden von der Person geschuldet, welche die Amtshandlung verlangt hat. Bei Eigentumsänderungen werden sie von beiden Parteien zu gleichen Teilen geschuldet.

Geht das Begehren von mehreren Personen aus, haften sie solidarisch. Bei Eigentumsänderungen an Grundstücken und Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten gilt die Solidarhaftung auch für Grundstückserwerber und Pfandrechtsgläubiger.

Unter den Parteien bleiben Rückgriffsansprüche und abweichende Vereinbarungen vorbehalten.

§ 30. Die Finanzdirektion lässt die Gebührenerhebung durch das Notariatsinspektorat überwachen. Überwachung
der Gebühren-
erhebung

Bei unrichtiger Festsetzung der Gebühren durch das Notariat kann das Notariatsinspektorat die Rückerstattung oder den Nachbezug anordnen. Das Nachforderungsrecht erlischt zwei Jahre nach der unrichtigen Rechnungstellung.

§ 31. Gegen Verfügungen, die sich auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz bei der Finanzdirektion Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

Gegen Rekursentscheide der Finanzdirektion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

V. Notariatsverwaltung und Aufsicht

§ 32. Die Notariatsverwaltung obliegt dem Obergericht. Notariatsverwal-
tung

§ 33. Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht. Vorbehalten bleibt § 218 Abs. 1 ZPO. Aufsicht
a) Bezirks-
gericht

Gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht Beschwerde erhoben werden. §§ 108 und 109 GVG sind sinngemäss anwendbar.

§ 34. Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht. b) Obergericht

Gegen Beschwerdeentscheide gemäss § 33 Abs. 2 kann beim Obergericht Rekurs erhoben werden. § 110 GVG ist anwendbar.

§ 35. Dem Obergericht ist das Notariatsinspektorat angegliedert. Notariats-
inspektorat

Das Notariatsinspektorat übt die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Notariate aus, insbesondere durch regelmässige Besuche, und kontrolliert das Rechnungswesen.

Das Obergericht kann dem Notariatsinspektorat weitere Aufgaben übertragen.

Das Obergericht wählt die Notariatsinspektoren und ihre Adjunkte auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. § 21 ist auch auf sie anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Erlasse des
Kantonsrates

§ 36. Der Kantonsrat erlässt eine Verordnung über die Notariats- und Grundbuchgebühren.

Er beschliesst über die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, deren Benennung und den Sitz der Notariate.

Verordnungen
des Ober-
gerichtes

§ 37. Das Obergericht regelt durch Verordnung:

- a) die Ausbildung und Wahlfähigkeit der Notare gemäss §§ 6–9 dieses Gesetzes;
- b) die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte sowie die Durchführung der Fachprüfung;
- c) die Amtsführung der Notariate;
- d) die Notariatsverwaltung.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 38. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

- a) das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873;
- b) das Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 39. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 106 Abs. 2. Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Ämter. Für die Aufsicht über die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter und über die Gemeindeammann- und Betreibungsämter schafft es besondere Inspektorate.

§ 107 Abs. 2. Die Bezirksgerichte erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Einzelrichter, der Arbeitsgerichte, der Mietgerichte sowie der Friedensrichter-, Gemeindeammann- und Betreibungsämter.
- b) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911:

§ 54 Abs. 4. Die Gebühren für den Verkehr mit Teilrechten richten sich nach dem Notariatsgesetz.

§ 221. Die Einteilung des Kantons in Grundbuchkreise, die Organisation der Grundbuchämter und die Gebühren richten sich nach dem Notariatsgesetz.

- c) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913:

§ 2. Die Einteilung des Kantons in Konkurskreise und die Organisation der Konkursämter richten sich nach dem Notariatsgesetz.

§ 12. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten alljährlich wenigstens einmal durch Abordnungen zu prüfen und über das Ergebnis sowie allfällig angeordnete Massnahmen dem Obergericht Bericht zu erstatten.

§ 13 Abs. 1. Eine fernere Kontrolle liegt dem Obergericht in der Weise ob, dass es durch Abordnungen aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Betreibungsämter und Konkursämter und durch ständige Beamte die Kassen aller Ämter periodisch untersuchen lässt.

§ 40. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 9. Juni 1985,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	726 118
Eingegangene Stimmzettel 1	320 712
Annehmende Stimmen	237 790
Verwerfende Stimmen	45 753
Ungültige Stimmen	68
Leere Stimmen	37 101

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Notariatswesen (Notariatsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. August 1985

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
G. Erismann-Peyer

Die Sekretärin:
E. Bachmann